

**Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
nach § 60 der Abgabenordnung  
für den Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung  
Vom 20. September 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-50.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-50.pdf))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBI S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/04 (Nachtragshaushaltsgesetz-NHG-2004) vom 24. März 2004 (GVBI S. 84), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

**§ 1**

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 3 BayHSchG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des in Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

(3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der Weiterbildung.

**§ 2**

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Otto-Friedrich-Universität selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Otto-Friedrich-Universität zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidungen nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes durch die Universitätsleitung vom 13. April 2005 und 13. September 2005 sowie nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22. Juli 2005, Nr. IX/4-H2300.BAM-9b/26 727.**

**Bamberg, 20. September 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2005.**